

NACHTRAG
zur
Satzung des
MuskeTIERE e.V.

Die Mitglieder des MuskeTIERE e.V. beschließen hiermit am 06. Juli 2019 einstimmig Folgendes:

- I. § 9 der Satzung des MuskeTIERE e.V. vom 24. März 2019 wird wie folgt vollständig geändert und neugefasst:

"§ 9 - Aufgabenbereich des Vorstands

1. *Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Vorstandsmitgliedern.*
2. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.*
3. *Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.*
4. *Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*
5. *In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:*
 - a) *Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
 - b) *Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses;*
 - c) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung;*
 - d) *Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;*
 - e) *ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;*
 - f) *die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.*

6. *Der Vorstand leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vereinsmitgliedern können Aufgabenbereiche übertragen werden.*
 7. *Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig oder endgültig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.*
 8. *Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat von bis zu drei Mitgliedern gewählt werden. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt."*
- II. Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins in der Fassung vom 24. März 2019 unverändert fort.
- III. Weitere Beschlüsse werden nicht verfasst.
-